

69. Gehören im Sinne des § 27 des preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes zu den Verbindlichkeiten, die auf dem den Schulzwecken gewidmeten Vermögen einer Kirchengemeinde haften, auch diejenigen, die zum Zwecke der laufenden Schulunterhaltungskosten aufgenommen worden waren?

VII. Zivilsenat. Urk. v. 1. Februar 1921 i. S. kath. Pfarrgemeinde K. (Bekl.) w. Stadtgemeinde K. (Kl.). VII 470/20.

I. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Unterhaltskosten der katholischen Schule in K., die seit dem 1. April 1898 als öffentliche Schule der beklagten katholischen Pfarrgemeinde anerkannt war, waren gemäß Regulativ vom 27. Februar 1900 von dieser zu tragen. Die Ausgaben wurden bis zum Jahre 1906 aus jährlichen Umlagen und milben Gaben gedeckt. Nach Erlass des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 hat die Beklagte zur teilweisen Bestreitung der laufenden Schulunterhaltungskosten für die Rechnungsjahre 1906 und 1907 je eine Anleihe von 2400 M aufgenommen. Die Aufnahme der Anleihe ist von den staatlichen und kirchlichen Behörden ordnungsmäßig genehmigt worden. Vom 1. April 1908 ab ist die Schule von der Stadt K., der Klägerin, übernommen worden. Auf Grund des § 27 SchUG. wurde das den Schulzwecken gewidmete Vermögen der Beklagten durch Beschluß der Regierung in Sch. vom 21. Juni 1912 der Klägerin überwiesen. In dem Beschlusse

ist bestimmt, daß die genannten beiden Anleihen als auf dem Schulvermögen haftende Verbindlichkeiten von der Klägerin zu übernehmen seien. Hiergegen richtet sich die Klage mit dem Antrage, den Regierungsbeschluß dahin abzuändern, daß die erwähnten Verbindlichkeiten auf die Klägerin nicht übergehen.

Beide Vorinstanzen haben dem Klagantrag entsprochen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 sieht in § 27 für den Fall, daß vor seinem Inkrafttreten (1. April 1908) eine Kirchengemeinde Trägerin der Volksschullast war, eine Auseinandersetzung des Vermögens der Kirchengemeinde vor. Das den Schulzwecken gewidmete Vermögen soll aus dem Gesamtvermögen der Kirchengemeinde ausgeschieden und auf den neuen Schulverband übertragen werden. Es heißt in § 27:

„Das den Schulzwecken gewidmete Vermögen ist einschließlich der zur Dotation der Schulstelle bestimmten Grundstücke, Gebäude, Kapitalien, Berechtigkeiten, Nutzungsrechte und Forderungen unter Berücksichtigung der darauf haftenden Verbindlichkeiten . . . dem Schulverbände . . . zu überweisen.“

Das Berufungsgericht nimmt nun zwar im Anschluß an das Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1913 III 226/13 an, daß der Begriff der auf dem den Schulzwecken gewidmeten Vermögen haftenden Verbindlichkeiten nicht auf dingliche Lasten zu beschränkt ist. Es faßt ihn aber noch zu eng auf, wenn es weiter den Grundsatz aufstellt, daß darunter nur solche Verbindlichkeiten zu verstehen seien, die aufgenommen sind, um das den Schulzwecken gewidmete Vermögen zu mehren oder doch vor Verminderung zu schützen. Es läßt also den Verwendungszweck, zu dem die Verbindlichkeiten eingegangen waren, maßgebend sein und scheidet von der Übernahme durch den neuen Schulverband die Verbindlichkeiten aus, die zur Befreiung der laufenden Schulausgaben aufgenommen worden sind.

Diese einschränkende Auslegung wird den Grundsätzen nicht gerecht, die beim Zustandekommen der den Übergang der Schulvermögen auf die neuen Schulverbände betreffenden Bestimmungen leitend gewesen sind, und findet auch im Wortlaute des Gesetzes keine genügende Stütze.

Der § 11 der Regierungsvorlage bestimmte unter Nr. 1, daß das den Schulzwecken gewidmete, den Schulunterhaltungspflichtigen oder der Schule gehörige Vermögen als Ganzes auf den Schulverband übergehen solle, und unter Nr. 2, daß zu dem Vermögen die zur Dotation der Schulstelle bestimmten Grundstücke usw., Schulden und Verbindlichkeiten zu rechnen seien. Die Begründung (S. 54) sagt dazu:

„Soweit das Schulvermögen den aufzulösenden Schulverbänden (Schulsozietäten, auch Kirchen- und Synagogengemeinden, welche als Schulverbände dienen) oder der Schule als juristischer Person gehört, geht es auf die neuen Schulverbände kraft Gesetzes über.“

Es sollte also eine Gesamtrechtsnachfolge der neuen Schulverbände in das den Schulzwecken dienende Vermögen stattfinden. Dabei war aber übersehen worden, daß eine solche Gesamtrechtsnachfolge bei Kirchengemeinden als Trägerinnen der Schullast nicht angängig war, weil das den kirchlichen und den Schulzwecken dienende Vermögen dieser Gemeinden ein einheitliches Gesamtvermögen bildete, und daß deshalb zunächst eine Aussonderung der den Schulzwecken gewidmeten Vermögensteile aus dem Gesamtvermögen stattfinden mußte. Diese Notwendigkeit wurde erst bei den Kommissionsberatungen des Abgeordnetenhauses erkannt, was dann zu der in den §§ 24 und 27 des Gesetzes zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Behandlung der alten Schulsozietäten und Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit einerseits und der Kirchengemeinden anderseits führte. Leitender Gedanke war aber bei dieser verschiedenen Regelung, wie schon hervorgehoben, lediglich der, daß bei den Kirchengemeinden zunächst eine Aussonderung des den Schulzwecken gewidmeten Vermögens aus dem kirchlichen Gesamtvermögen stattfinden müsse, bevor von einem Übergang des ersteren auf den neuen Schulverband die Rede sein könne. Dagegen ist bei den Beratungen niemals die Auffassung hervorgetreten, daß die Kirchengemeinden in bezug auf den Übergang der für Schulzwecke aufgenommenen Schulden ungünstiger behandelt werden sollten als die Schulsozietäten und die Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die in § 24 des Gesetzes an dem Standpunkte der Gesamtrechtsnachfolge festgehalten worden ist. Es ergibt sich vielmehr aus mehrfachen Äußerungen von Kommissionsmitgliedern mit aller Deutlichkeit, daß man mit dem § 27 (der dem von der Kommission des Abgeordnetenhauses angenommenen § 11 des verbesserten Entwurfs entspricht) eine Schlechterstellung der Kirchengemeinden nicht beabsichtigt hat, sondern daß gerade gegenteilig das kirchliche Vermögensinteresse gewahrt und verhindert werden sollte, daß der Kirche einfach ihr Vermögen weggenommen würde (vgl. Komm. Bericht S. 520/521). Es sollte also, wie bei den Schulsozietäten und den Schulen mit Rechtspersönlichkeit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, auch bei den Kirchengemeinden das ganze, den Schulzwecken gewidmete Vermögen einschließlich aller dazu gehörigen Verbindlichkeiten auf die neuen Schulverbände übergehen. Zu einer anderen Auffassung kann auch der Wortlaut des § 27 nicht führen; unter den „auf dem Vermögen haftenden Verbindlichkeiten“, sind die „dazu gehörigen“ zu verstehen. Es kommt also nur auf die Feststellung an, ob die Anleihen aus den Jahren 1906 und 1907 für

Schulzwecke aufgenommen worden sind, nicht dagegen, für welche Schulzwecke. Daß die Klägerin die laufenden Schulunterhaltungskosten erst vom 1. April 1908 ab zu tragen hatte, und daß sie bis dahin der Beklagten zur Last fielen, ist richtig, aber bedeutungslos für die hier zu entscheidende privatrechtliche Frage, was am 1. April 1908 zu dem den Schulzwecken gewidmeten Aktiv- und Passivvermögen der Beklagten gehört hat. . . .